

## **Satzung des Marktes Wildflecken über die Zulassung zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen „Haus des Gastes“, OT Oberbach**

Der Markt Wildflecken erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeinde – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Zulassung zur Benutzung der, im Eigentum des Markt Wildflecken stehenden und von ihm unterhaltenen, öffentlichen Einrichtung „Haus des Gastes, OT Oberbach“, Am Bahndamm 8, 97772 Wildflecken.
- (2) Im Einzelnen gehören zur öffentlichen Einrichtung folgende Räumlichkeiten:
  - a) Veranstaltungssaal mit Foyer und Bühne, WC-Anlagen, Gaststätte und Kegelbahn
  - b) Musikproberaum der Blaskapelle Oberbach e.V.
  - c) Gerätehaus und Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Oberbach
  - d) Vorplatz mit Freilichtbühne
- (3) Von der öffentlichen Nutzung sind folgende Räumlichkeiten ausgeschlossen:
  - a) Musikproberaum, hier ist die Nutzung gem. Nutzungsvertrag auf den Verein „Blaskapelle Oberbach e.V.“ beschränkt
  - b) Gerätehaus und Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Oberbach; hier ist die Nutzung auf die Freiwillige Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung und den Feuerwehrverein beschränkt.

### **§ 2 Widmung**

- (1) Das „Haus des Gastes“ dient als öffentliche Einrichtung des Marktes Wildflecken dem kulturellen, gesellschaftlichen, gewerblichen und politischen Leben. Es steht insbesondere für öffentliche Veranstaltungen, Konzerte, Versammlungen, Vorträge, Schulungen, öffentliche Vergnügungen, Betriebs-, Familien- und Vereinsfeiern sowie für Ausstellungen, Produktpräsentationen und sonstigen Werbeveranstaltungen zur Verfügung, soweit es nicht für den Verwaltungsgebrauch des Marktes Wildflecken benötigt wird (Eigenbedarf).
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf das „Haus des Gastes“ durch Nutzungsberechtigte im Sinne des § 3 Absatz 2 dieser Satzung nur für solche Veranstaltungen benutzt werden, bei denen es sich um kulturelle Veranstaltungen handelt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 darf das „Haus des Gastes“ durch Nutzungsberechtigte im Sinne des § 3 Absatz 3 dieser Satzung nur für solche Veranstaltungen benutzt werden,
  - a. die organisatorischen und internen Zwecken im Sinne des § 9 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz – PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, dienen, insbesondere etwa zur Durchführung von Parteitag, Hauptversammlungen, Mitgliederversammlungen zur Aufstellung von Kandidaten für bevorstehende Wahlen und parteiinternen Veranstaltungen zu Programmentwürfen
  - und
  - b. die einen konkreten regional- oder landespolitischen Bezug zum Markt Wildflecken, zum Regierungsbezirk Unterfranken oder zum Freistaat Bayern aufweisen.

### **§ 3 Nutzungsberechtigte**

- (1) Die Einwohner des Marktes Wildflecken sowie die juristischen Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, das „Haus des Gastes“ nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Auswärtigen natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen kann die Benutzung des „Haus des Gastes“ gestattet werden.
- (3) Parteien, im Sinne des § 2 PartG und Wählervereinigungen oder Wählergruppen, sind zur Benutzung des „Haus des Gastes“ nach Maßgabe des geltenden Rechts und der Regelung dieser Satzung berechtigt.
- (4) Eine Reservierung und Vermietung an externe Nutzer (= Nutzungsberechtigte die nicht im Gemeindegebiet gemeldet bzw. ansässig sind), darf erst nach Festlegung des Veranstaltungskalenders für das darauffolgende Jahr verbindlich erfolgen.

### **§ 4 Zulassung**

- (1) Jeder Nutzungsberechtigte hat das Recht, zur Benutzung des „Haus des Gastes“ nach Maßgabe dieser Satzung zugelassen zu werden.
- (2) Die Benutzungszulassung ist zu erteilen, soweit die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 5 dieser Satzung erfüllt sind, die für die beabsichtigte Nutzung erforderlichen Kapazitäten gemäß § 6 zur Verfügung stehen und Versagungsgründe gemäß § 7 nicht entgegenstehen.

### **§ 5 Zulassungsvoraussetzung**

- (1) Die Zulassung zur Benutzung des „Haus des Gastes“ ist beim Markt Wildflecken zu beantragen. Der Antrag hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
  1. Vor- und Nachnamen, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers. Bei juristischen Personen der Name, Sitz, Anschrift und Unterschrift des Vertretungsberechtigten.
  2. Angaben über Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Veranstaltung; insbesondere:
    - a) Zeitraum der Nutzungsüberlassung
    - b) Zeitraum der Veranstaltung
    - c) Art / Anlass der Veranstaltung

Auf Verlangen des Marktes Wildflecken sind unverzüglich fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.
- (2) Ändern sich die, dem Antrag auf Zulassung zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller unverzüglich dem Markt Wildflecken mitzuteilen.
- (3) Ferner setzt die Zulassung die Anerkennung der Hausordnung für das „Haus des Gastes“, in der zum Zeitpunkt der Antragsstellung jeweils gültigen Form, voraus.
- (4) Der Antrag zur Benutzung des „Haus des Gastes“ ist gemäß § 5 Abs. 1 und unter Berücksichtigung des Veranstaltungskalenders gem. § 3 Abs. 4 dieser Satzung zu stellen.

### **§ 6 Kapazitäten**

- (1) Die Zulassung kann nur erteilt werden, sofern die für die beabsichtigte Nutzungsart und Nutzungszeit erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen.
- (2) Sofern für das „Haus des Gastes“ für bestimmte Nutzungszeiten mehrere Anträge vorliegen (Kapazitätenkonflikt), soll Einvernehmen zwischen den Betroffenen herbeigeführt werden. Wenn dies nicht möglich ist, entscheidet der erste Bürgermeister an Hand von sachlichen Kriterien (siehe auch § 3 Abs. 4 dieser Satzung).

## **§ 7 Versagungsgründe**

Die Benutzungszulassung ist zu versagen, wenn und soweit

1. die beabsichtigte Nutzung nach Zweckbestimmung des § 2 dieser Satzung unzulässig ist;
2. zur beabsichtigten Nutzungszeit die beantragten Räume zum Zwecke des Eigenbedarfs durch den Markt Wildflecken benötigt werden;
3. die Räume des „Haus des Gastes“ wegen ihrer Lage, Beschaffenheit oder Ausstattung für die beabsichtigte Nutzung nicht geeignet sind;
4. Tatsachen, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Benutzung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere der Antragsteller in der Vergangenheit gegen seine Mitteilungspflicht nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung oder gegen Verträge über die Nutzung des „Haus des Gastes“ wiederholt oder in schwerwiegender Weise verstoßen hat;
5. Tatsachen, welche die Annahme rechtfertigen, dass die beabsichtigte Nutzung zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führt oder einen Schaden für das „Haus des Gastes“ erwarten lässt und eine Gefahren- oder Schadensabwendung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist;
6. die beabsichtigte Nutzung im Übrigen gegen höherrangiges Recht verstößt, insbesondere sicherheits- oder baurechtlich unzulässig ist;
7. die beabsichtigte Nutzung zur Darstellung und/oder Verbreitung verfassungs- und gesetzeswidrigen Gedankengutes genutzt wird;

## **§ 8 Benutzungsgebühren**

Für die Gebrauchsüberlassung hat der Benutzer eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe sich aus der entsprechenden Gebührensatzung zur Satzung „Haus des Gastes“ ergibt.

## **§ 9 Abschluss von Nutzungsverträgen**

- (1) Die Zulassung zur Benutzung des „Haus des Gastes“ erfolgt durch Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Markt Wildflecken.
- (2) Für die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses ist die Hausordnung des Markt Wildflecken in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

## **§ 10 Ordnungsgemäßer Betriebsablauf**

- (1) Der jeweilige Benutzer hat für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung der Einrichtung und der speziellen Veranstaltung, ggf. unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zu sorgen.
- (2) Der jeweilige Benutzer hat zu diesem Zweck einen Beauftragten als ständigen Ansprechpartner für den Markt Wildflecken zu benennen.
- (3) Der Beauftragte ist insbesondere verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen, Geräte, Gegenstände und dgl. jeweils vor Beginn der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewünschten Zweck, in Absprache mit dem/der Beauftragten des Marktes Wildflecken zu überprüfen. Er muss ebenfalls in Absprache mit dem/der Beauftragten des Marktes Wildflecken sicherstellen, dass schadhafte Anlagen oder Geräte nicht benutzt werden. Mängel oder Defekte sind umgehend dem Markt Wildflecken mitzuteilen.
- (4) Bei Polterabenden ist das so genannte „Poltern“ vor dem „Haus des Gastes“ als auch auf dem Vorplatz der Freilichtbühne, untersagt.

## **§ 11**

### **Haftungsfreistellungen und -ausschlüsse**

- (1) Der Benutzer stellt den Markt Wildflecken von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung(en) und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen (einschließlich der Zugänge zu den Anlagen und Räumen) stehen.
- (2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Markt Wildflecken und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Markt Wildflecken und deren Bedienstete oder Beauftragte. Insbesondere verzichtet der Benutzer auf Schadenersatzansprüche gegenüber dem Markt Wildflecken, sofern eine Nutzung gem. § 7 dieser Satzung untersagt bzw. eingestellt wird.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Markt Wildflecken an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

## **§ 12**

### **Benutzungsstörungen**

- (1) Wird die Benutzung nicht wie vereinbart durchgeführt, so ist der Markt Wildflecken umgehend davon zu unterrichten. Bei Versäumnis wird eine Mindestgebühr verrechnet, wenn die Einrichtung nicht noch anderweitig entsprechend belegt werden kann. Die Mindestgebühr ist in der Gebührensatzung festgelegt.
- (2) Sollten betriebsbedingte oder sonstige Ereignisse den Betrieb beeinträchtigen oder unmöglich machen, so können deswegen keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden.

## **§ 13**

### **Aufsichtspflicht, Genehmigung**

- (1) Für das erforderliche Aufsichts- und Betreuungspersonal hat der Benutzer zu sorgen.
- (2) Entsprechendes gilt hinsichtlich der Einholung der für den Betrieb notwendigen ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse. Die insoweit erforderlichen Maßnahmen hat der Benutzer durchzuführen. Werden Rechte oder Interessen des Marktes Wildflecken berührt, so können die Maßnahmen nur einvernehmlich getroffen werden.
- (3) Bei allen Veranstaltungen, an denen Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen, sind die jugendschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

## **§ 14**

### **Garderobe, Wertsachen**

Für Geld, Wertsachen, Garderobe etc. sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Benutzers, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer wird keine Haftung übernommen.

## **§ 15**

### **Pflege und Reinlichkeit**

- (1) Sämtliche Einrichtungen, Geräte und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Art und Umfang der Reinigungsarbeiten nach Beendigung der Nutzung ergeben sich aus der Hausordnung.
- (3) Nach der Nutzung hinterlassene Verunreinigungen und kleinere Beschädigungen werden durch den Markt Wildflecken auf Kosten des jeweiligen Benutzers beseitigt.

**§ 16**  
**Nutzung des Vertragsobjektes / Unterverpachtung**

Die Überlassung der Einrichtung durch den Benutzer an einen Dritten ist, ohne Genehmigung des Marktes Wildflecken verboten. Alle Handlungen und Unterlassungen, welche insbesondere nach dem Umweltschutz- oder Nachbarrecht gegenüber Nachbargrundstücken nicht gestattet sind, sind auch dem Benutzer untersagt.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Markt Wildflecken, den 21.04.2026



Gerd Kleinhenz  
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen vom 30. April 2026 Nr. 9/2026 bekanntgemacht.

Zusätzlich wurde im Mitteilungsblatt des Marktes Wildflecken für Juni 2026, Erscheinungstag 29.05.2026, über den Erlass und die Möglichkeit zur Einsichtnahme informiert.

Wildflecken, den 1. Juni 2026



Daniel Kleinheinz  
1. Bürgermeister